

Az.: 3 B 361/18
3 L 647/18

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die angedrohte Abschiebung; Antrag
nach § 80 Abs. 7 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und Groschupp sowie durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler

am 9. Oktober 2018

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 5. September 2018 - 3 L 647/18 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers bleibt ohne Erfolg. Die mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen es nicht, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts zu ändern.
- 2 Das Verwaltungsgericht hatte den gegen die Versagung einer Aufenthaltserlaubnis gerichteten Antrag des türkischen Antragstellers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes mit Beschluss vom 23. Mai 2018 - 3 L 100/18 - abgelehnt. Seine hiergegen gerichtete Beschwerde wurde vom Senat mit Beschluss vom 9. Juli 2018 - 3 B 211/18 - zurückgewiesen. Unter anderem hatte der Senat seine Entscheidung damit begründet, Art. 6 Abs. 1 GG sowie Art. 8 EMRK entfalteten keine Vorwirkungen im Hinblick auf die beabsichtigte Eheschließung des Antragstellers.
- 3 Den nachfolgenden Antrag des Antragstellers nach § 80 Abs. 7 VwGO hat das Verwaltungsgericht ebenfalls abgelehnt. Anders als der Antragsteller vortrage stehe seine Eheschließung weder unmittelbar bevor noch sei sie verbindlich bestimmbar. Er habe lediglich die Bestätigung der Reservierung eines Termins des Standesamts der Stadt Freital vorgelegt. Im Schreiben der Stadt Freital werde ausdrücklich darauf

hingewiesen, dass eine verbindliche Bestätigung erst nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung der Ehevoraussetzungen erfolgen werde. Diese Voraussetzung sei nicht gegeben, da bisher keine Unterlagen für die Prüfung der Ehevoraussetzungen eingereicht worden seien.

4 Dagegen trägt der Antragsteller in seiner Beschwerde unter Berufung auf Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 EMRK vor, die Reservierung des Termins zur Eheschließung am 7. Dezember 2018 um 11.30 Uhr sei verbindlich. Die Ausstellung einer Geburtsurkunde sowie eines Ehefähigkeitszeugnisses sei beantragt und in Bearbeitung. Unter Berücksichtigung der üblichen konsularischen Verfahrenslaufzeiten könne davon ausgegangen werden, dass diese Urkunden bis spätestens Mitte November 2018 vorlägen. Der angeforderte Beschluss über seine Scheidung von der früheren Ehefrau läge dem Standesamt ebenso wie ein Ausdruck aus dem Geburtenregister betreffend seine zukünftige Ehefrau inzwischen vor. Die erweiterten Meldebescheinigungen könnten jederzeit beim Einwohnermeldeamt eingeholt werden. Er und seine zukünftige Ehefrau hätten somit bereits alle erforderlichen Maßnahmen in die Wege geleitet um sicherzustellen, dass der reservierte Termin auch wahrgenommen werden könne. Der einzige Grund, weshalb die Wahrnehmung des Termins zur Eheschließung scheitern könne, sei seine von der Antragsgegnerin beabsichtigte Abschiebung in die Türkei.

5 Auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens bleibt es dabei, dass die vom Antragsteller beabsichtigte Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen keine Vorwirkungen nach Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 Abs. 1 EMRK (Familienleben) entfaltet und damit keine rechtlichen Hindernisse begründet, die seine Ausreise als ausgeschlossen oder unzumutbar erscheinen ließen. Denn eine derartige Eheschließung steht nicht im Sinne der vom Senat in ständiger Rechtsprechung geforderten Weise „unmittelbar bevor“ (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 17. August 2017 - 3 B 190/17 -, juris Rn. 5 m. w. N.; siehe auch OVG LSA, Beschl., Beschl. v. 9. November 2017 - 2 M 100/17 -, juris Rn. 3 ff.; NdsOVG Beschl. v. 1. August 2017 - 13 ME 189/17 -, juris Rn. 7 f.; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 26. Januar 2017 - 3 S 109/16 -, juris Rn. 2; BayVGH, Beschl. v. 11. März 2010 - 19 CE 10.364 -, juris Rn. 3 ff.; VGH BW, Beschl. v. 13. Dezember 2001 - 11 S 1848/01 -, juris Rn. 8 f.;

Funke-Kaiser, in: Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz, Stand: März 2015, § 60a Rn. 163).

- 6 Hiernach ist von einer unmittelbar bevorstehenden Eheschließung auszugehen, wenn von dem zuständigen Standesbeamten ein zeitnaher Eheschließungstermin bestimmt wurde. Von einer unmittelbar bevorstehenden Eheschließung kann hingegen nicht ausgegangen werden, wenn ein solcher Termin nur aus Gründen, die in die Sphäre des Ausländers fallen, noch nicht bestimmt werden konnte. So liegt hier der Fall.
- 7 Ein verbindlicher und zeitnaher Termin steht entgegen der Ansicht des Antragstellers gerade nicht fest. Das Schreiben des Standesamts der Großen Kreisstadt Freital enthält, worauf schon das Verwaltungsgericht hingewiesen hat, lediglich eine Bestätigung der Reservierung eines Eheschließungstermins für den Fall, dass das standesamtliche Verfahren zur Prüfung der Ehevoraussetzungen rechtzeitig abgeschlossen werden kann.
- 8 Die Eheschließung steht deshalb nicht unmittelbar bevor. Die Gründe hierfür fallen in die Sphäre des Antragstellers. Es obliegt nämlich dem Antragsteller, dem Standesamt im Verfahren zur Anmeldung der Eheschließung die hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen, nämlich die nach § 12 Abs. 2 PStG bezeichneten Urkunden sowie das Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer nach § 1309 BGB. Wie er selbst einräumt, liegen dem Standesamt aktuell weder das Ehefähigkeitszeugnis seines Heimatlandes noch seine Geburtsurkunde vor. Liegen aber nicht alle erforderlichen Urkunden vor, ist der Eheschließungstermin typischerweise ungewiss und steht die Eheschließung nicht unmittelbar bevor. Da dieser Umstand in seine Sphäre fällt, kann auch dahinstehen, weshalb die Urkunden noch nicht eingetroffen sind. Es mag sein, dass diese Urkunden im Laufe des Novembers eintreffen werden. Hierbei handelt es sich jedoch um eine bloße Vermutung.
- 9 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 10 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG unter Berücksichtigung von Nr. 8.1 und 1.5 des Streitwertkatalogs der Verwaltungsgerichtsbarkeit (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 24. Aufl.

2018, Anh. zu § 164) und folgt der Festsetzung erster Instanz, gegen die keine Einwände erhoben wurden.

- 11 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Kober

Groschupp

Künzler